



2. AUFLAGE

# Reglement

FIFA U-20-Frauen-Weltmeisterschaft  
Japan 2012

FIFA U-17-Frauen-Weltmeisterschaft  
Aserbaidschan 2012

**FIFA**<sup>®</sup>

*For the Game. For the World.*

## Fédération Internationale de Football Association

Präsident: Joseph S. Blatter  
Generalsekretär: Jérôme Valcke  
Adresse: FIFA  
FIFA-Strasse 20  
Postfach  
8044 Zürich  
Schweiz  
  
Telefon: +41-(0)43-222 7777  
Telefax: +41-(0)43-222 7878  
Internet: [www.FIFA.com](http://www.FIFA.com)



# Reglement

FIFA U-20-Frauen-  
Weltmeisterschaft  
Japan 2012  
19. August bis  
8. September 2012

FIFA U-17-Frauen-  
Weltmeisterschaft  
Aserbaidtschan 2012  
22. September bis  
13. Oktober 2012

## **1. FÉDÉRATION INTERNATIONALE DE FOOTBALL ASSOCIATION**

Präsident: Joseph S. Blatter  
Generalsekretär: Jérôme Valcke  
Adresse: FIFA-Strasse 20,  
Postfach  
8044 Zürich,  
Schweiz  
Telefon: +41-(0)43-222 7777  
Telefax: +41-(0)43-222 7878  
Internet: [www.FIFA.com](http://www.FIFA.com)

## **2. ORGANISATIONSKOMMISSION FÜR DIE FIFA U-20-FRAUEN-WELTMEISTERSCHAFT**

Vorsitzender: David Chung  
Stv. Vorsitzender: Senes Erzik  
Adresse: FIFA-Strasse 20  
Postfach  
8044 Zürich  
Schweiz

## **3. ORGANISATIONSKOMMISSION FÜR DIE FIFA U-17-FRAUEN-WELTMEISTERSCHAFT**

Vorsitzender: Hany Abo Rida  
Stv. Vorsitzender: Michel D'Hooghe  
Adresse: FIFA-Strasse 20,  
Postfach  
8044 Zürich,  
Schweiz

#### 4. AUSRICHTENDER VERBAND U-20: Japanischer Fussballverband (JFA)

Präsident: Junji Ogura  
Generalsekretär: Kohzo Tashima  
Adresse: JFA House  
Football Ave.  
Bunkyo-ku  
Tokyo 113-8311  
Telefon: +81 3 3830 2004  
Telefax: +81 3 3830 2005  
Internet: [www.jfa.or.jp](http://www.jfa.or.jp)

#### 5. AUSRICHTENDER VERBAND U-17: Aserbaidshanischer Fussballverband (AFFA)

Präsident: Rovnag Abdullayev  
Generalsekretär: Elkhan Mammadov  
Adresse: 2208, Nobel prospekti  
1025, Baku  
Azerbaijan  
Telephone: +994 12 490 8721  
Telefax: +994 12 490 8722  
Internet: [www.affa.az](http://www.affa.az)

**Seite Artikel**

**FIFA U-20- UND U-17-FRAUEN-WELTMEISTERSCHAFT**

**ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

6	1. FIFA U-20- und U-17-Frauen-Weltmeisterschaft
7	2. Vorrunde
7	3. FIFA-Organisationskommission
9	4. Ausrichtender Verband
10	5. Teilnehmende Mitgliedsverbände
13	6. Rückzug, Strafe für Spielverweigerung, Ersatz
14	7. Disziplinarwesen
15	8. Medizin/Doping
16	9. Streitfälle
16	10. Proteste
17	11. Ausrüstung, Teamfarben
19	12. Spielorte, Stadien, Trainingsanlagen, Spieldaten und Anstosszeiten
22	13. Spielfelder, fahrbare Dächer, Uhren, Anzeigetafeln und Grossleinwände
23	14. Spieloffizielle
24	15. Spielregeln
24	16. Ticketing
24	17. Gewerbliche Rechte
25	18. Finanzielle Bestimmungen

**Seite Artikel****TECHNISCHE BESTIMMUNGEN FÜR DIE ENDRUNDE**

- 27 19. Anzahl Teams
- 27 20. Auslosung
- 27 21. Eintreffen am Spielort
- 28 22. Spielberechtigung
- 29 23. Spielerliste und offizielle Delegationsliste
- 31 24. Wettbewerbsformat
- 32 25. Gruppenspiele
- 33 26. Viertelfinale
- 34 27. Halbfinale
- 34 28. Endspiel, Spiel um den dritten Platz
- 35 29. Pokal, Auszeichnungen und Medaillen

**SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

- 37 30. Besondere Umstände
- 37 31. Unvorhergesehene Fälle
- 37 32. Sprachen
- 37 33. Urheberrecht
- 37 34. Keine Verzichtserklärung
- 38 35. Inkrafttreten

- 39 **ANHANG: REGLEMENT FÜR DEN FIFA-FAIRPLAY-WETTBEWERB**

# 1

## FIFA U-20- und U-17-Frauen-Weltmeisterschaft

---

1. Die FIFA U-20-Frauen-Weltmeisterschaft und die FIFA U-17-Frauen-Weltmeisterschaft sind in den FIFA-Statuten verankerte Wettbewerbe.
2. Die beiden Weltmeisterschaften finden alle zwei Jahre statt. Grundsätzlich können alle der FIFA angeschlossenen Verbände daran teilnehmen.
3. Es wird keine Teilnahmegebühr erhoben.
4. Die FIFA U-20-Frauen-Weltmeisterschaft und die FIFA U-17-Frauen-Weltmeisterschaft werden in einer Vor- und einer Endrunde ausgetragen.
5. Jegliche Rechte, die dem ausrichtenden Verband, einem teilnehmenden Mitgliedsverband oder einer Konföderation durch das Reglement für die FIFA U-20-Frauen-Weltmeisterschaft und FIFA U-17-Frauen-Weltmeisterschaft („Reglement“) nicht abgetreten werden, gehören der FIFA.
6. Das Reglement regelt die Rechte, Pflichten und Aufgaben aller Verbände, die an der FIFA U-20-Frauen-Weltmeisterschaft Japan 2012 und/oder der FIFA U-17-Frauen-Weltmeisterschaft Aserbaidschan 2012 („Weltmeisterschaft“) teilnehmen, und – als fester Bestandteil des Veranstaltungsvertrags – des ausrichtenden Verbands. Das Reglement sowie sämtliche von der FIFA herausgegebenen Richtlinien und Zirkulare sind für alle an der Vorbereitung, Organisation und Durchführung der Weltmeisterschaft beteiligten Parteien bindend.
7. Es gelten die geltenden FIFA-Statuten und FIFA-Reglemente. Wird im vorliegenden Reglement auf die FIFA-Statuten und -Reglemente verwiesen, so sind die zum Zeitpunkt der Anwendung geltenden Statuten und Reglemente gemeint.



## 2 Vorrunde

---

1. Mit der Organisation der Vorrunde in der vorgeschriebenen Form wurden gemäss geltenden FIFA-Statuten die Konföderationen betraut. Die Konföderationen müssen für die Vorrunde ein Reglement erstellen und dieses mindestens drei Monate vor dem Beginn der Vorrunde beim FIFA-Generalsekretariat zur Genehmigung einreichen.
2. Mit der Teilnahme an der Vorrunde verpflichten sich die Verbände automatisch:
  - a) dieses Reglement einzuhalten,
  - b) zu akzeptieren, dass sämtliche administrativen und disziplinarischen Angelegenheiten sowie Schiedsrichterfragen in Zusammenhang mit der Vorrunde durch die betreffende Konföderation in Übereinstimmung mit dem diesbezüglichen Reglement behandelt werden. Die FIFA schreitet nur ein, wenn es um Verbände geht, die nicht zur betreffenden Konföderation gehören, oder wenn die FIFA von einer Konföderation darum gebeten wird, oder in Fällen, die im FIFA-Disziplinarreglement aufgeführt sind,
  - c) die Fairplay-Regeln einzuhalten.

## 3 FIFA-Organisationskommission

---

1. Die vom FIFA-Exekutivkomitee eingesetzten Organisationskommissionen für die FIFA U-20- und U-17-Frauen-Weltmeisterschaften sind die Organisationskommissionen für die FIFA U-20-Frauen-Weltmeisterschaft Japan 2012 und die FIFA U-17-Frauen-Weltmeisterschaft Aserbaidschan 2012 („FIFA-Organisationskommission“) und gemäss FIFA-Statuten für die Organisation der Endrunden verantwortlich.

2. Die FIFA-Organisationskommission kann zur Erledigung dringlicher Angelegenheiten falls notwendig ein Bureau und/oder einen Ausschuss einsetzen. Die von einer solchen Instanz gefassten Beschlüsse treten unverzüglich in Kraft, sind jedoch bei der nächsten Vollversammlung zu bestätigen.

3. Die FIFA-Organisationskommission ist insbesondere für folgende Punkte verantwortlich:

- a) Überwachung der allgemeinen Vorbereitung und Beschluss bezüglich Wettbewerbsformat, Auslosung und Gruppenbildung
- b) Genehmigung der Daten und Spielorte sowie der Anstosszeiten
- c) Genehmigung der Stadien und der Trainingsanlagen in Übereinstimmung mit dem FIFA-Veranstaltungsvertrag und nach Absprache mit dem ausrichtenden Verband
- d) Ernennung von Spielkommissarinnen
- e) Entscheidung über Spielabbrüche (vgl. Regel 7 der Spielregeln) und gegebenenfalls Meldung von Fällen an die FIFA-Disziplinarkommission zur Beurteilung
- f) Genehmigung des offiziellen Balls und des vorgeschriebenen technischen Materials
- g) Zulassung des WADA-akkreditierten Labors für die Auswertung der Dopingkontrollen auf Vorschlag der FIFA-Anti-Doping-Stelle
- h) Meldung von Fällen im Zusammenhang mit Art. 6 an die FIFA-Disziplinarkommission zur Beurteilung
- i) Beurteilung von Protesten und Prüfung ihrer Zulässigkeit, mit Ausnahme von Protesten betreffend die Spielberechtigung von Spielerinnen, für die die FIFA-Disziplinarkommission zuständig ist (vgl. Art. 10 Abs. 3 und Art. 22 Abs. 5)

j) Ersatz der Verbände, die sich von der Weltmeisterschaft zurückgezogen haben

k) Beurteilung von Fällen höherer Gewalt

l) Behandlung aller anderen Aspekte der Weltmeisterschaft, die gemäss diesem Reglement oder den FIFA-Statuten nicht in die Zuständigkeit eines anderen Organs fallen

4. Die Entscheide der FIFA-Organisationskommission und/oder ihres Bureaus/ Ausschusses sind rechtskräftig und nicht anfechtbar.

## 4

### Ausrichtender Verband

---

1. Das FIFA-Exekutivkomitee hat den japanischen Fussballverband (JFA) und den aserbaidschanischen Fussballverband (AFFA) (jeweils „ausrichtender Verband“) zum Organisator der Endrunde der FIFA U-20-Frauen-Weltmeisterschaft 2012 bzw. der FIFA U-17-Frauen-Weltmeisterschaft 2012 ernannt.

2. Der ausrichtende Verband ist für die Organisation, Ausrichtung und Durchführung der Endrunde zuständig. Gemäss Veranstaltungsvertrag, einem speziellen Vertrag, der die Arbeitsbeziehungen zwischen der FIFA und dem ausrichtenden Verband regelt, setzt er ein lokales Organisationskomitee (LOC) ein. Sowohl der ausrichtende Verband als auch das LOC unterstehen der Kontrolle durch die FIFA. Die FIFA entscheidet endgültig.

3. Die Pflichten und Aufgaben des ausrichtenden Verbands in Bezug auf die Endrunde sind im Veranstaltungsvertrag geregelt. Der ausrichtende Verband ist insbesondere verpflichtet:

a) für Ordnung und Sicherheit zu sorgen, insbesondere in den und um die Stadien. Er trifft geeignete Massnahmen, um Gewaltausschreitungen zu vermeiden;

- b)** bei den Teamhotels und auf den Trainingsanlagen der teilnehmenden Teams für Ordnung und Sicherheit zu sorgen;
- c)** in Absprache mit der FIFA Versicherungen zur Deckung sämtlicher mit der Ausrichtung der Endrunde verbundenen Risiken abzuschliessen, insbesondere eine angemessene Haftpflichtversicherung bezüglich der Stadien, der lokalen Organisation, der Mitglieder des ausrichtenden Verbands sowie des LOC, der Angestellten, Freiwilligen und aller anderen Personen, die an der Ausrichtung der Endrunde beteiligt sind, mit Ausnahme der Delegationsmitglieder (vgl. Art. 5 Abs. 2 lit. g);
- d)** eine Haftpflichtversicherung für Unfälle und Todesfälle von Zuschauern abzuschliessen;
- e)** ausreichend Stadion- und Sicherheitspersonal zur Gewährleistung der Sicherheit bereitzustellen.

## 5

### Teilnehmende Mitgliedsverbände

---

1. Die Verbände, die sich für die Endrunde qualifiziert haben („teilnehmende Mitgliedsverbände“), verpflichten sich und ihre Delegationsmitglieder (d. h. ihre Spielerinnen, Trainer, Manager, Offiziellen, Medienverantwortlichen, Vertreter und Gäste) zur Einhaltung des vorliegenden Reglements, der Spielregeln, der FIFA-Statuten und -Reglemente, insbesondere der Medienrichtlinien, der Kartenvereinbarung für teilnehmende Mitgliedsverbände, des Medien- und Marketingreglements, des Disziplinarreglements, des Anti-Doping-Reglements, des Ethikreglements und des Ausrüstungsreglements, sowie aller anderen Reglemente, Richtlinien, Weisungen und/oder Beschlüsse der FIFA.

2. Mit der Anmeldung für die Endrunde verpflichten sich die Mitgliedsverbände automatisch:

- a) sich an die Höchstzahl Spielerinnen und Offizielle zu halten, die gemäss den technischen Bestimmungen für eine offizielle Delegation bei der Endrunde zugelassen sind (vgl. Art. 23 Abs. 5);
- b) dieses Reglement einzuhalten und dafür zu sorgen, dass auch ihre Delegationsmitglieder, insbesondere die Spielerinnen, dieses Reglement sowie die Fairplay-Regeln einhalten;
- c) die durch die FIFA-Organe und FIFA-Offiziellen gemäss diesem Reglement getroffenen Beschlüsse zu akzeptieren und zu befolgen;
- d) an allen Endrundenspielen teilzunehmen, für die ihr Team vorgesehen ist;
- e) alle vom ausrichtenden Verband in Absprache mit der FIFA für die Endrunde getroffenen Vorkehrungen zu akzeptieren;
- f) anzuerkennen, dass die FIFA das Recht besitzt, Bilder, Namen und Daten aller Delegationsmitglieder im Zusammenhang mit der Endrunde zu nutzen und/oder deren Nutzung zu unterlizenzieren sowie diese aufzuzeichnen und auszustrahlen;
- g) mit einer ausreichend hohen Versicherung gemäss den massgebenden FIFA-Bestimmungen und -Reglementen (sofern gegeben) sämtliche Risiken, einschliesslich Verletzung, Unfall, Krankheit und Reise, für ihre Delegationsmitglieder und alle anderen Personen abzudecken, die in ihrem Namen tätig sind.

**3.** Jeder teilnehmende Mitgliedsverband ist zudem für folgende Punkte verantwortlich:

**a)** Verhalten seiner Delegationsmitglieder und aller Personen, die während der Endrunde in seinem Namen tätig sind, für die gesamte Aufenthaltsdauer im Land des Gastgebers

**b)** Abschluss einer ausreichend hohen Versicherung zur Deckung sämtlicher Risiken, einschliesslich Verletzung, Unfall, Krankheit und Reise, seiner Delegationsmitglieder und aller anderen Personen, die in seinem Namen tätig sind

**c)** Übernahme sämtlicher Auslagen und Kosten seiner Delegationsmitglieder und aller anderen in seinem Namen tätigen Personen während der Aufenthaltsdauer im Land des Gastgebers

**d)** Übernahme sämtlicher anfallenden Kosten im Zusammenhang mit der Verlängerung des Aufenthalts seiner Delegationsmitglieder oder von anderen Personen, die in seinem Namen tätig sind

**e)** rechtzeitige Beantragung von Visa bei der nächsten diplomatischen Vertretung des Gastgeberlandes (sofern nötig)

**f)** Teilnahme an Medienkonferenzen und sonstigen durch die FIFA organisierten Medienveranstaltungen gemäss den Weisungen der FIFA

**4.** Alle teilnehmenden Mitgliedsverbände müssen ihre Teilnahme bestätigen, indem sie die ordnungsgemäss unterzeichneten Originale des offiziellen Anmeldeformulars und aller anderen Unterlagen, die von der FIFA in den entsprechenden Zirkularen bezeichnet werden, beim FIFA-Generalsekretariat fristgerecht einreichen. Die besagten Unterlagen gelten nur als zugestellt, wenn sie beim FIFA-Generalsekretariat fristgerecht eingehen. Die Frist gilt als eingehalten, wenn die massgebenden Dokumente der FIFA binnen gesetzter Frist zugehen. Versäumt es ein teilnehmender Mitgliedsverband, die Frist oder die Formvorschriften bei der Eingabe der erforderlichen Unterlagen einzuhalten, verfügt die FIFA-Organisationskommission einen Entscheid.

5. Die teilnehmenden Mitgliedsverbände verpflichten sich, die FIFA, das LOC und all ihre Offiziellen, Direktoren, Angestellten, Vertreter und anderen Hilfspersonen für alle Haftungsansprüche, Verpflichtungen, Verluste, Schäden, Sanktionen, Forderungen, Klagen, Geldstrafen und Kosten (einschliesslich angemessener Verfahrenskosten) jeglicher Art zu entschädigen, schadlos zu halten und vor solchen zu schützen, soweit sie in Zusammenhang mit der Verletzung dieses Reglements durch den teilnehmenden Mitgliedsverband, seine Delegationsmitglieder, Geschäftspartner oder anderen Vertragspartner stehen.

## 6

### Rückzug, Strafe für Spielverweigerung, Ersatz

---

1. Die teilnehmenden Mitgliedsverbände verpflichten sich, sämtliche Spiele zu bestreiten, bis ihr Team bei der Weltmeisterschaft ausscheidet.
2. Ein teilnehmender Mitgliedsverband, der seine Anmeldung bis spätestens 30 Tage vor dem Eröffnungsspiel der Endrunde zurückzieht, wird von der FIFA-Disziplinarkommission mit einer Geldstrafe von mindestens CHF 15 000 belegt. Ein teilnehmender Mitgliedsverband, der seine Anmeldung weniger als 30 Tage vor dem Eröffnungsspiel der Endrunde zurückzieht, wird von der FIFA-Disziplinarkommission mit einer Geldstrafe von mindestens CHF 20 000 belegt. Je nach Umständen des Rückzugs kann die FIFA-Disziplinarkommission zusätzliche Sanktionen verhängen, einschliesslich des Ausschlusses des betreffenden teilnehmenden Mitgliedsverbands von künftigen FIFA-Wettbewerben.
3. Ein teilnehmender Mitgliedsverband, der sich vor Beginn der Endrunde zurückzieht, kann durch einen anderen Verband ersetzt werden. Die diesbezügliche Entscheidung trifft alleine die FIFA-Organisationskommission.
4. Die FIFA-Organisationskommission kann jeden teilnehmenden Mitgliedsverband, der sich zurückzieht, je nach Umständen neben der Zahlung einer Geldstrafe gemäss Abs. 2 dazu verpflichten, der FIFA und dem ausrichtenden Verband die durch seine Teilnahme bereits entstandenen Kosten und Aufwendungen zu vergüten sowie für sämtliche etwaigen Schäden oder Verluste Schadenersatz zu leisten.

5. Die zuständige FIFA-Kommission befindet aufgrund eines begründeten und dokumentierten Antrags des ausrichtenden Verbands über die Höhe des Schadenersatzes. Die von der zuständigen FIFA-Kommission getroffenen Beschlüsse sind für den Verband, der seine Anmeldung zurückzieht, rechtskräftig und nicht anfechtbar.
6. Kann ein Endrundenspiel durch das Verschulden oder die Fahrlässigkeit eines teilnehmenden Mitgliedsverbands nicht ausgetragen werden oder wird es abgebrochen, verhängt die FIFA-Organisationskommission eine Forfait-Niederlage (der Sieg mit einem Ergebnis von 3:0 Toren oder mehr, je nach Spielstand zum Zeitpunkt des Spielabbruchs, und die drei Punkte werden dem Gegner zugesprochen) und kann das fehlbare Team von der Endrunde ausschliessen.
7. Im Falle höherer Gewalt trifft die FIFA-Organisationskommission geeignete Massnahmen.

## 7

### Disziplinarwesen

---

1. Disziplinarfälle werden gemäss geltendem FIFA-Disziplinarreglement sowie den massgebenden Zirkularen und Weisungen geregelt, zu deren Einhaltung sich die teilnehmenden Mitgliedsverbände verpflichten.
2. Die FIFA kann für die Dauer der Weltmeisterschaft neue Disziplinarbestimmungen und -strafen einführen. Diese müssen den teilnehmenden Mitgliedsverbänden bis spätestens einen Monat vor dem Eröffnungsspiel der Endrunde mitgeteilt werden.
3. Die teilnehmenden Mitgliedsverbände und ihre Delegationsmitglieder verpflichten sich zur Einhaltung der Spielregeln, der FIFA-Statuten und -Reglemente, insbesondere des Disziplinarreglements, des Anti-Doping-Reglements, des Ethikreglements, des gewerblichen Reglements und des Ausrüstungsreglements, sowie aller Weisungen und Beschlüsse der FIFA-Organe, sofern das



vorliegende Reglement keine anderslautenden Bestimmungen enthält. Die Spielerinnen verpflichten sich ebenfalls zur Einhaltung aller Richtlinien, Zirkulare und Beschlüsse der FIFA, die für die Weltmeisterschaft massgebend sind.

4. Die Spielerinnen verpflichten sich insbesondere:

- a) die Grundsätze von Fairness und Gewaltfreiheit zu achten,
- b) sich entsprechend zu verhalten,
- c) auf Doping gemäss Definition im FIFA-Anti-Doping-Reglement zu verzichten.

## 8

### Medizin/Doping

---

1. Um Fälle des plötzlichen Herztods bei seinen Wettbewerben zu verhindern und allgemein die Gesundheit der Spielerinnen zu schützen, stellt jeder teilnehmende Mitgliedsverband sicher, dass seine Spielerinnen vor dem Beginn der Endrunde medizinisch untersucht werden, und informiert die FIFA entsprechend. Die FIFA stellt jedem teilnehmenden Mitgliedsverband ein modernes Untersuchungsblatt zur Verfügung.
2. Verstösse gegen die genannte Bestimmung werden von der FIFA-Disziplinarkommission gemäss FIFA-Disziplinarreglement geahndet.
3. Doping ist streng verboten. Die FIFA wird die teilnehmenden Mitgliedsverbände in einem Zirkularschreiben über das Dopingkontrollverfahren und die Liste der verbotenen Wirkstoffe informieren.
4. Für die Weltmeisterschaft gelten das FIFA-Disziplinarreglement, das FIFA-Anti-Doping-Reglement und alle anderen massgebenden Reglemente und Weisungen der FIFA.

## 9 Streitfälle

---

1. Alle Streitfälle in Zusammenhang mit der Weltmeisterschaft sind unverzüglich durch Verhandlung beizulegen.
2. Gemäss FIFA-Statuten ist es den teilnehmenden Mitgliedsverbänden nicht gestattet, bei Streitfällen ein ordentliches Gericht anzurufen. Diese fallen ausschliesslich in die Gerichtsbarkeit der FIFA.
3. Nach Ausschöpfung aller Rechtsmittel auf Stufe der FIFA steht den teilnehmenden Mitgliedsverbänden einzig eine Berufung beim Sportschiedsgericht (CAS) in Lausanne (Schweiz) offen, sofern dies nicht ausgeschlossen ist und mit Ausnahme rechtskräftiger, nicht anfechtbarer Entscheide. Für das Schiedsverfahren gelten die Schlichtungsgrundsätze für Sportfragen des CAS.

## 10 Proteste

---

1. Proteste im Sinne des vorliegenden Reglements sind Beanstandungen jeder Art in Bezug auf Ereignisse oder Umstände, die sich direkt auf die Spiele auswirken, wie Zustand des Spielfelds, Spielfeldmarkierungen, zusätzliche Spielrausrüstung, Spielberechtigung, Stadioninfrastruktur und Fussbälle.
2. Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in diesem Artikel müssen Proteste innerhalb von zwei Stunden nach dem betreffenden Spiel bei der FIFA-Spielkommissarin schriftlich eingereicht werden, worauf umgehend ein vollständiger schriftlicher Bericht, einschliesslich einer Kopie des Originalprotests, an das FIFA-Hauptquartier im Land des Gastgebers zu schicken ist. Andernfalls werden die Proteste nicht berücksichtigt.
3. Proteste betreffend die Spielberechtigung der für ein Endrundenspiel aufgeborenen Spielerinnen müssen bis spätestens fünf Tage vor dem Eröffnungsspiel der Endrunde beim FIFA-Hauptquartier im Land des Gastgebers eingereicht werden, worauf sie von der FIFA-Disziplinarkommission behandelt werden.

4. Proteste betreffend den Zustand des Spielfelds, der Umgebung, der Markierungen oder des Zubehörs (z. B. Tore, Fahnenstangen oder Bälle) müssen bei der Schiedsrichterin vor Spielbeginn durch den Delegationsleiter des protestierenden Teams schriftlich eingereicht werden. Proteste aufgrund der Tatsache, dass das Spielfeld während des Spiels unbespielbar wird, müssen von der Spielführerin des protestierenden Teams in Gegenwart der Spielführerin des gegnerischen Teams umgehend bei der Schiedsrichterin angemeldet werden. Solche Proteste müssen vom Delegationsleiter innerhalb von zwei Stunden nach Spielende bei der FIFA-Spielkommissarin schriftlich bestätigt werden.
5. Proteste im Zusammenhang mit Vorfällen während des Spiels müssen von der Spielführerin des protestierenden Teams unmittelbar nach dem umstrittenen Vorfall und vor der Wiederaufnahme des Spiels bei der Schiedsrichterin angemeldet werden.
6. Proteste gegen Tatsachenentscheide der Schiedsrichterin sind unzulässig, da diese Entscheide endgültig sind.
7. Werden die genannten Fristen und Formvorschriften bei der Eingabe eines Protests nicht eingehalten, wird der Protest von der FIFA-Organisationskommission oder gegebenenfalls der FIFA-Disziplinarkommission zurückgewiesen.
8. Wird ein unbegründeter oder nicht vertretbarer Protest eingelegt, kann die FIFA-Disziplinarkommission eine Geldstrafe aussprechen.

## 11 **Ausrüstung, Teamfarben**

---

1. Die teilnehmenden Mitgliedsverbände sind verpflichtet, das geltende FIFA-Ausrüstungsreglement einzuhalten.
2. Delegationsmitgliedern und Personen, die im Namen des teilnehmenden Mitgliedsverbands tätig sind, ist es während ihres Aufenthalts in einem Stadion, auf einer Trainingsanlage oder in irgendeinem anderen Bereich, für den eine Akkreditierung erforderlich ist, nicht erlaubt, in irgendeiner Sprache oder

Form auf ihrer Spielkleidung, ihrer Ausrüstung (einschliesslich Sporttaschen, Getränkebehälter, Ärztetaschen etc.) oder ihrem Körper Botschaften mit politischem, religiösem, kommerziellem oder persönlichem Inhalt zu verbreiten. Jeder Verstoß gegen diese Bestimmung wird der FIFA-Disziplinarkommission gemeldet, die in Übereinstimmung mit dem FIFA-Disziplinarreglement geeignete Sanktionen verhängt.

**3.** Jedes Team gibt der FIFA die beiden kontrastierenden Farben (eine mehrheitlich dunkle und eine mehrheitlich helle) für seine offizielle und Reserveausrüstung (Hemd, Hosen, Stutzen) bekannt. Darüber hinaus bestimmt jedes Team für seine Torhüterausrüstungen drei kontrastierende Farben, die sich klar voneinander und von der offiziellen Ausrüstung und der Reserveausrüstung unterscheiden müssen. Die Angaben sind der FIFA mit dem Teamfarbenformular zukommen zu lassen. Nur diese Farben dürfen bei den Spielen getragen werden.

**4.** Die FIFA informiert die Teams darüber, welche Farben sie beim Spiel zu tragen haben.

**5.** Für die Endrunde müssen alle Ausrüstungsteile (Spielkleidung, Handschuhe, Taschen, medizinische Ausrüstung etc.), die in den Stadien, auf den Trainingsanlagen, den Hotels oder während Reisen von, nach oder innerhalb des Landes des Gastgebers zu sehen sind, von der FIFA bewilligt werden. Das Bewilligungsverfahren und die geltenden Fristen werden in einem Zirkularschreiben bekanntgegeben.

**6.** Während der Weltmeisterschaft hat jede Spielerin in Übereinstimmung mit dem Ausrüstungsreglement die in der offiziellen Spielerliste aufgeführte Nummer zu tragen.

**7.** Der Familienname oder Gebrauchsname (oder eine Abkürzung) der Spielerin muss in Übereinstimmung mit dem Ausrüstungsreglement gut lesbar über der Nummer auf der Rückseite des Hemdes angebracht werden.

**8.** Die FIFA gibt eine ausreichende Anzahl Abzeichen mit dem offiziellen Weltmeisterschaftslogo ab, die auf dem rechten Ärmel jedes Hemdes anzubringen

sind. Die FIFA wird den teilnehmenden Mitgliedsverbänden in einem Zirkularschreiben Richtlinien für die Nutzung der Spielerabzeichen mitteilen.

**9.** Die offizielle Ausrüstung und die Reserveausrüstung (einschliesslich der Torhüterausrüstung) müssen zu jedem Spiel mitgebracht werden.

**10.** Die Fussbälle für die Endrunde werden allein von der FIFA ausgewählt und bereitgestellt. Die Bälle müssen den Spielregeln und dem FIFA-Ausrüstungsreglement entsprechen. Sie müssen eines der drei folgenden Gütesiegel tragen: das offizielle Logo „FIFA APPROVED“, das offizielle Logo „FIFA INSPECTED“ oder den Vermerk „INTERNATIONAL MATCHBALL STANDARD“.

**11.** Jedes Team erhält von der FIFA sowohl unmittelbar nach der Endrundenauslosung als auch nach der Ankunft im gastgebenden Land Trainingsbälle. Für die Trainings und das Aufwärmen in den offiziellen Stadien und auf den offiziellen Trainingsanlagen dürfen nur diese Bälle verwendet werden.

**12.** Während der Endrunde werden im Stadion bei jedem Spiel die FIFA-Fahne, die Fahne des gastgebenden Landes sowie die Fahnen der beteiligten teilnehmenden Mitgliedsverbände gehisst. Die FIFA-Fairplay-Fahne und die UNO-Fahne werden im Stadion ebenfalls gehisst oder aufgehängt, so dass sie von der Ehrentribüne klar sichtbar sind. Wenn die Teams das Spielfeld betreten, ertönt die FIFA-Hymne. Anschliessend werden die Nationalhymnen der beiden Teams gespielt.

## **12** Spielorte, Stadien, Trainingsanlagen, Spieldaten und Anstosszeiten

---

**1.** Das LOC muss der FIFA-Organisationskommission die Spielorte, Termine und Anstosszeiten der Spiele zur Bewilligung unterbreiten.

**2.** Die FIFA-Organisationskommission bestimmt die Termine und Spielorte der Spiele, wobei zwischen zwei Spielen eines Teams eine Ruhezeit von mindestens 48 Stunden eingehalten werden muss.

3. Der ausrichtende Verband sorgt dafür, dass die Stadien und Einrichtungen, in denen Spiele ausgetragen werden, dem geltenden FIFA-Sicherheitsreglement und anderen Richtlinien und Weisungen der FIFA für internationale Spiele entsprechen. Die Stadien, die für die Weltmeisterschaft vorgesehen sind, müssen von der FIFA zugelassen werden. Der ausrichtende Verband hat vor, während und nach den Spielen in den und um die Stadien für Sicherheit und Ordnung zu sorgen.

4. Endrundenspiele dürfen grundsätzlich nur in Stadien ausgetragen werden, die ausschliesslich über Sitzplätze verfügen. Weisen alle Stadien sowohl Sitz- als auch Stehplätze auf, darf der Stehplatzbereich nicht benutzt werden.

5. Die Spielfelder, die ganze Ausrüstung und alle Einrichtungen für die Spiele müssen sich in optimalem Zustand befinden und den Spielregeln sowie allen anderen massgebenden Bestimmungen entsprechen. Alle Tore müssen mit Tornetzen versehen sein. Die Spiele dürfen auf Natur- oder Kunstrasen ausgetragen werden. Wird auf Kunstrasen gespielt, muss dieser die Anforderungen des FIFA-Qualitätskonzepts für Kunstrasen oder des „International Artificial Turf Standard“ erfüllen.

6. Die Spiele können bei Tages- oder Flutlicht ausgetragen werden. Spiele, die am Abend stattfinden, dürfen nur in Stadien ausgetragen werden, die über eine Flutlichtanlage verfügen, die eine gleichmässige Ausleuchtung des Spielfelds gemäss FIFA-Bestimmungen gewährleistet. Zusätzlich muss in jedem Stadion ein unabhängiges Notstrom-Aggregat zur Verfügung stehen, das bei Stromausfall eine Ausleuchtung des gesamten Feldes mit mindestens zwei Dritteln der von der FIFA festgelegten Lichtstärke und eine Notbeleuchtung im ganzen Stadion gewährleistet. Die FIFA-Organisationskommission kann Ausnahmen zulassen. Diese sind endgültig.

7. Beide Teams dürfen vor ihrem ersten Spiel im Stadion spätestens am Vortag des betreffenden Spiels eine 45-minütige Trainingseinheit absolvieren, sofern das Wetter und das Spielfeld dies zulassen. Die Trainingszeiten werden von der FIFA bekanntgegeben. Zwischen den Trainings zweier Teams ist grundsätzlich

eine Pause von mindestens 45 Minuten vorzusehen. Die FIFA kann eine Trainingseinheit kürzen oder absagen, wenn der Zustand des Spielfelds ein Training nicht zulässt oder das Training den Zustand des Spielfelds negativ beeinflussen würde, und den Teams stattdessen eine Besichtigung des Spielfelds in Trainingsschuhen erlauben.

**8.** Vor dem Spiel dürfen sich die Teams auf dem Spielfeld aufwärmen, sofern dies das Wetter zulässt. Die FIFA kann das Aufwärmen kürzen oder absagen, wenn der Zustand des Spielfelds ein Aufwärmen nicht zulässt oder das Aufwärmen den Zustand des Spielfelds negativ beeinflussen würde.

**9.** Das Rauchen in der technischen Zone ist verboten.

**10.** Das LOC stellt den Teams Trainingsanlagen zur Verfügung. Grundsätzlich erhält jedes Team eine eigene Trainingsanlage. Diese müssen in gutem Zustand sein und von der FIFA mindestens zehn Tage vor Beginn der Endrunde zugelassen werden. Sie müssen in der Nähe des Teamhotels sein und den Teams mindestens fünf Tage vor dem Eröffnungsspiel bis einen Tag nach ihrem letzten Spiel bei der Weltmeisterschaft zur Verfügung stehen.

**11.** Die teilnehmenden Mitgliedsverbände dürfen ab fünf Tage vor ihrem ersten Spiel bei der Endrunde bis zu ihrem Ausscheiden nur die von der FIFA bezeichneten offiziellen Trainingsanlagen benutzen. Wird ein Vorbereitungsort eines Teams als offizielle Trainingsanlage genutzt, gilt Abs. 13.

**12.** Die Stadien und die Trainingsanlagen dürfen ab zehn Tage vor der Endrunde bis zu deren Ende ohne ausdrückliche Erlaubnis der FIFA-Organisationskommission für keine anderen Spiele oder Veranstaltungen genutzt werden.

**13.** Ab spätestens fünf Tage vor dem Eröffnungsspiel der Endrunde bis einen Tag nach dem Finale dürfen keine gewerblichen Aktionen und Kennzeichen (z. B. Anzeigetafeln und andere Schilder), mit Ausnahme derjenigen der FIFA-Geschäftspartner, in den Stadien und auf den Trainingsanlagen zu sehen sein.

## 13 Spielfelder, fahrbare Dächer, Uhren, Anzeigetafeln und Grossleinwände

---

1. Das markierte Spielfeld ist 105 m lang und 68 m breit. Die gesamte Rasenfläche ist 125 m lang und 80 m breit, damit genügend Platz für die Aufwärbereiche und die Fotografenplätze am Spielfeldrand bleibt.
2. Weist ein Stadion ein fahrbares Dach auf, entscheiden die FIFA-Spielkommissarin und die FIFA-Koordinatorin in Rücksprache mit der Schiedsrichterin und den beiden Teamoffiziellen vor dem Spiel, ob das Dach geschlossen oder offen sein soll. Der Entscheid wird bei der Spielkoordinationssitzung am Vortag des betreffenden Spiels bekanntgegeben, wobei er bei plötzlichen und massiven Wetteränderungen vor dem Spiel noch geändert werden kann. Beginnt das Spiel mit geschlossenem Dach, bleibt dieses während der ganzen Spieldauer geschlossen. Beginnt das Spiel mit offenem Dach, darf bei einer beträchtlichen Verschlechterung der Wetterverhältnisse allein die Schiedsrichterin die Schliessung des Dachs veranlassen. In diesem Fall bleibt das Dach bis Spielende geschlossen.
3. Stadionuhren, die die gespielte Zeit während des Spiels angeben, dürfen unter der Voraussetzung verwendet werden, dass sie am Ende der offiziellen Spielzeit jeder Spielzeithälfte angehalten werden, das heisst nach 45 und 90 Minuten. Diese Vorschrift gilt auch bei einer Verlängerung (d. h. nach 15 Minuten jeder Halbzeit). Die Halbzeitpause dauert 15 Minuten.
4. Am Ende der zwei Spielzeithälften der offiziellen Spielzeit (45 und 90 Minuten) zeigt die Schiedsrichterin der vierten Offiziellen durch Zurufen oder durch ein Handzeichen an, wie viele Minuten nachgespielt werden. Gleich verfährt sie in der Verlängerung jeweils nach Ablauf der beiden Hälften (je 15 Minuten). Diese Nachspielzeit wird auf der manuellen oder elektronischen Anzeigetafel der vierten Offiziellen angezeigt.
5. Auswechslungen und die Nachspielzeit werden mithilfe manueller oder elektronischer Anzeigetafeln signalisiert, wobei die Zahlen auf beiden Seiten der Anzeigetafeln erscheinen müssen.



6. Die Nutzung von Grossleinwänden muss den Richtlinien betreffend die Nutzung von Grossleinwänden bei FIFA-Spielen entsprechen.

## 14 Spieloffizielle

---

1. Die Schiedsrichterin, die beiden Schiedsrichterassistentinnen und die vierte Offizielle werden für jedes Spiel von der FIFA-Schiedsrichterkommission bezeichnet. Diese kann ebenfalls eine Ersatz-Schiedsrichterassistentin benennen. Deren einzige Aufgabe besteht darin, eine Schiedsrichterassistentin, die ihre Aufgabe nicht mehr erfüllen kann, oder gegebenenfalls die vierte Offizielle zu ersetzen. Alle Spieloffiziellen werden aus der aktuellen FIFA-Liste der internationalen Schiedsrichter ausgewählt und müssen neutral sein sowie einem Mitgliedsverband angehören, dessen Team nicht in der betreffenden Gruppe oder Partie spielt.
2. Die Spieloffiziellen erhalten ihre offizielle Spielkleidung und Ausrüstung von der FIFA. An Spieltagen haben sie ausschliesslich diese Kleidung und diese Ausrüstung zu tragen.
3. Den Spieloffiziellen werden Trainingsanlagen zur Verfügung gestellt. Diese müssen in gutem Zustand sein und von der FIFA mindestens zehn Tage vor Beginn der Endrunde zugelassen werden.
4. Falls eine Schiedsrichterin oder eine Schiedsrichterassistentin ihre Aufgabe nicht wahrnehmen kann, wird sie durch die vierte Offizielle ersetzt. Die FIFA-Schiedsrichterkommission ist in diesem Fall umgehend zu benachrichtigen.
5. Nach jedem Spiel hat die Schiedsrichterin den offiziellen FIFA-Berichtsbogen auszufüllen und zu unterzeichnen. Unmittelbar nach dem Spiel übergibt sie den Bericht im Stadion der FIFA-Koordinatorin. Im Bericht vermerkt die Schiedsrichterin so detailliert wie möglich alle wichtigen Vorkommnisse wie Fehlverhalten von Spielerinnen, die zu einer Verwarnung oder einem Feldverweis führten, unsportliches Betragen durch Fans und/oder Offizielle oder

andere Personen, die im Namen eines teilnehmenden Mitgliedsverbands beim betreffenden Spiel im Einsatz standen, und andere Vorfälle vor, während und nach dem Spiel.

6. Die Entscheide der FIFA-Schiedsrichterkommission sind rechtskräftig und nicht anfechtbar.

## 15 Spielregeln

---

Alle Spiele sind gemäss den vom International Football Association Board beschlossenen, zum Zeitpunkt der Weltmeisterschaft geltenden Spielregeln auszutragen. Bei unterschiedlicher Auslegung der verschiedenen Sprachversionen der Spielregeln ist der englische Wortlaut massgebend.

## 16 Ticketing

---

1. Jeder teilnehmende Mitgliedsverband erhält für die Endrunde Freikarten. Die FIFA teilt jedem teilnehmenden Mitgliedsverband vor dem Eröffnungsspiel der Endrunde die genaue Anzahl mit.

2. Die FIFA fertigt für jeden teilnehmenden Mitgliedsverband eine Kartenvereinbarung aus. Alle teilnehmenden Mitgliedsverbände sind verpflichtet, diese Kartenvereinbarung einzuhalten und sicherzustellen, dass diese von ihren Mitgliedern, Delegationsmitgliedern und übrigen Partnern ebenfalls eingehalten wird.

## 17 Gewerbliche Rechte

---

1. Alle gewerblichen Rechte und Immaterialgüterrechte in Bezug auf die Weltmeisterschaft sind Eigentum und in der Verfügungsmacht der FIFA.

2. Die FIFA erlässt ein gewerbliches Reglement, in dem diese gewerblichen Rechte bestimmt sind. Alle teilnehmenden Mitgliedsverbände sind verpflichtet, dieses Reglement und alle anderen Reglemente, Richtlinien und Weisungen der FIFA einzuhalten und zu gewährleisten, dass diese von ihren Mitgliedern, Offiziellen, Spielerinnen, Delegierten und Partnern ebenfalls eingehalten werden.

## 18 **Finanzielle Bestimmungen**

---

1. Die teilnehmenden Mitgliedsverbände übernehmen die Verantwortung und die Kosten für:

**a)** Unterkunft und Verpflegung während der Weltmeisterschaft (über die von der FIFA oder dem LOC bezahlten Beträge hinaus)

**b)** Kosten für zusätzliche Delegationsmitglieder (über die Anzahl Mitglieder hinaus, die gemäss diesem Reglement für die offizielle Delegation zugelassen sind)

2. Der ausrichtende Verband übernimmt gemäss Veranstaltungsvertrag die Organisation und die Kosten der Reisen im gastgebenden Land (Strasse, Bahn oder Flug) aller Delegationsmitglieder der teilnehmenden Mitgliedsverbände, einschliesslich des Transports ihrer Ausrüstung und aller diesbezüglichen Auslagen.

3. Die FIFA übernimmt die Kosten für:

**a)** die internationale Flugreise (Economy-Klasse) für alle Delegationsmitglieder der teilnehmenden Mitgliedsverbände von der Hauptstadt des Landes des betreffenden teilnehmenden Mitgliedsverbands (oder in Ausnahmefällen von einer durch die FIFA bezeichneten Stadt) in die Hauptstadt des gastgebenden Landes oder nach Ermessen der FIFA zum internationalen Flughafen, der am nächsten beim Spielort gelegen ist, an dem das Team sein erstes Spiel austrägt, oder zu einem anderen von der FIFA-Organisationskommission bezeichneten Ort mit einer durch die

FIFA bestimmten Fluggesellschaft. Auf der Basis der zwischen der FIFA und der (den) Fluggesellschaft(en) ausgehandelten Verträge legt die FIFA fest, für wie viel Übergepäck sie die Kosten trägt, und informiert die teilnehmenden Mitgliedsverbände entsprechend. Im Fall von Zwischenhalten bei der Reise vom/ins Land des Gastgebers trägt die FIFA unter der Voraussetzung einer vorgängigen Zustimmung die Kosten für den Bustransfer zwischen dem Flughafen und dem Hotel sowie für Unterkunft und Verpflegung für die Delegationsmitglieder. Alle zusätzlichen Kosten und Auslagen gehen zulasten des betreffenden teilnehmenden Mitgliedsverbands;

**b)** Unterkunft und Verpflegung für alle Delegationsmitglieder der teilnehmenden Mitgliedsverbände. Unterkunft und Verpflegung für alle Delegationsmitglieder der teilnehmenden Mitgliedsverbände ab der Anzahl Nächte vor dem Eröffnungsspiel gemäss technischen Bestimmungen für die Endrunde bis eine Nacht (zwei Nächte, falls eine frühere Abreise nicht möglich ist) nach dem letzten Spiel des betreffenden teilnehmenden Mitgliedsverbands. Die FIFA-Organisationskommission kann im Falle von unvorhergesehenen Ereignissen als Folge von Transportproblemen Ausnahmen bewilligen;

**c)** die Reinigung der Spielkleidung und täglich einer Trainingsausrüstung der Offiziellen und Spielerinnen der teilnehmenden Mitgliedsverbände ab der Anzahl Tage vor dem Eröffnungsspiel gemäss technischen Bestimmungen für die Endrunde bis zum Tag des letzten Spiels des betreffenden teilnehmenden Mitgliedsverbands bei der Endrunde.

**4.** Alle übrigen Kosten, die in diesem Reglement nicht erwähnt werden und nicht ausdrücklich von der FIFA oder dem ausrichtenden Verband übernommen werden, gehen zulasten der jeweiligen teilnehmenden Mitgliedsverbände.

## 19 Anzahl Teams

---

Das FIFA-Exekutivkomitee legt fest, wie viele Teams höchstens an der Endrunde teilnehmen dürfen. Bei der Endrunde 2012 sind 16 Teams zugelassen, die sich wie folgt aufteilen:

	FIFA U-20-Frauen- Weltmeisterschaft 2012	FIFA U-17-Frauen- Weltmeisterschaft 2012
AFC:	3 Teams	3 Teams
CAF:	2 Teams	3 Teams
CONCACAF:	3 Teams	3 Teams
CONMEBOL:	2 Teams	3 Teams
OFC:	1 Team	1 Team
UEFA:	4 Teams	2 Teams
Gastgeber:	Japan	Aserbaidschan

## 20 Auslosung

---

1. Die Endrundenauslosung findet mindestens drei Monate vor dem Eröffnungsspiel statt.
2. Die Auslosung wird vom LOC (aus zeitlichen Gründen) in Verbindung mit dem WM-Teamseminar (und anderen damit verbundenen Veranstaltungen) organisiert.

## 21 Eintreffen am Spielort

---

Die Teams, die an der Endrunde teilnehmen, müssen mindestens vier Tage vor ihrem ersten Spiel am Spielort ihres ersten Gruppenspiels eintreffen. Die Teams dürfen nur in offiziellen Teamhotels untergebracht werden, die durch die FIFA oder den ausrichtenden Verband unter Vertrag genommen wurden.

## 22 Spielberechtigung

---

1. Jeder teilnehmende Mitgliedsverband berücksichtigt bei der Zusammenstellung seiner Auswahl die folgenden Punkte:

a) Alle Spielerinnen müssen Staatsangehörige des betreffenden Landes sein und seiner Gerichtsbarkeit unterstehen.

b) Alle Spielerinnen müssen gemäss FIFA-Statuten und den massgebenden FIFA-Reglementen, insbesondere von Art. 5 bis 8 der Ausführungsbestimmungen zu den FIFA-Statuten, für die Auswahl spielberechtigt sein.

2. Die teilnehmenden Mitgliedsverbände achten zudem darauf, dass alle Spielerinnen ihrer Teams:

a) für die FIFA U-20-Frauen-Weltmeisterschaft Japan 2012 am oder nach dem 1. Januar 1992 geboren sind,

b) für die FIFA U-17-Frauen-Weltmeisterschaft Aserbaidschan 2012 am oder nach dem 1. Januar 1995 geboren sind.

3. Spielerinnen, die bereits für die Endrunde einer FIFA U-20-Frauen-Weltmeisterschaft aufgeboten worden sind, sind von der FIFA U-17-Frauen-Weltmeisterschaft ausgeschlossen, auch wenn sie aufgrund ihres Alters spielberechtigt wären. Diese Einschränkung hat keine Gültigkeit für Spielerinnen, die nur bei der Vorrunde einer FIFA U-20-Frauen-Weltmeisterschaft eingesetzt worden sind.

4. Für Proteste betreffend die Spielberechtigung einer Spielerin aufgrund des Geschlechts gelten die Organisations- und Verfahrensregeln des FIFA-Reglements für Geschlechtskontrollen, sofern das vorliegende Reglement für die Geschlechtskontrolle keine abweichenden Vorschriften vorsieht.

5. Proteste betreffend die Spielberechtigung von Spielerinnen werden von der FIFA-Disziplarkommission gemäss dem FIFA-Disziplinarreglement entschieden.

6. Die teilnehmenden Mitgliedsverbände achten darauf, dass nur spielberechtigte Spielerinnen eingesetzt werden. Ansonsten haben sie die Folgen gemäss FIFA-Disziplinarreglement zu gewärtigen.

## 23 Spielerliste und offizielle Delegationsliste

1. Jeder teilnehmende Mitgliedsverband reicht beim FIFA-Generalsekretariat eine provisorische Liste mit Spielerinnen (davon mindestens drei Torhüterinnen) ein. Der Liste müssen Kopien der Geburtsurkunde und der Pässe aller aufgeführten Spielerinnen beigelegt werden. Weitere Informationen zur provisorischen Liste, einschliesslich der zulässigen Anzahl Spielerinnen und der Frist, in der die Liste beim FIFA-Generalsekretariat einzureichen ist, werden im betreffenden Zirkular bekanntgegeben.

2. Die definitive Liste der 21 Spielerinnen (davon drei Torhüterinnen) ist dem FIFA-Generalsekretariat durch Einsenden des offiziellen Formulars gemäss betreffendem Zirkular spätestens zehn Werktage vor dem Eröffnungsspiel der Endrunde zuzustellen. Die Spielerinnen auf der definitiven Liste müssen aus den Spielerinnen der provisorischen Liste ausgewählt werden. Auf der definitiven Liste sind mindestens folgende Informationen anzugeben:

- vollständiger Familienname
- alle Vornamen
- Gebrauchsname
- Name auf dem Hemd
- Nummer auf dem Hemd
- Anzahl Länderspiele und Anzahl Tore
- Position
- Geburtsdatum
- Passnummer und Ablaufdatum
- Klub und Land des Klubs
- Grösse und Gewicht

3. Nur die 21 Spielerinnen auf der definitiven Liste dürfen an der Endrunde teilnehmen. Den Spielerinnen dürfen nur die Nummern 1 bis 21 zugeteilt werden, wobei die Nummer 1 einer Torhüterin vorbehalten ist. Die Rückennummern der Spielerinnen müssen mit den Nummern auf der definitiven Liste übereinstimmen. Jedes Team hat ein Torhüterhemd ohne Nummer auf der Rückseite

vorzulegen, das von der Spielerin getragen wird, die die Torhüterin bei einem Ausfall (infolge Verletzung oder roter Karte) ersetzt, und sie von den übrigen Spielerinnen unterscheidet.

**4.** Eine Spielerin auf der definitiven Liste darf nur ersetzt werden, wenn sie sich bis 24 Stunden vor dem ersten Spiel ihres Teams eine schwere Verletzung zuzieht. Für einen solchen Ersatz muss die Medizinische Kommission der FIFA anhand eines detaillierten ärztlichen Untersuchungsberichts in einem Attest schriftlich bestätigen, dass die Verletzung so ernsthaft ist, dass die Spielerin nicht an der Endrunde teilnehmen kann, worauf dieses der FIFA-Organisationskommission zur Genehmigung vorgelegt wird. Im Falle einer Genehmigung bestimmt der teilnehmende Mitgliedsverband unverzüglich eine Ersatzspielerin und informiert das FIFA-Generalsekretariat entsprechend (einschliesslich aller Spielerangaben gemäss Art. 23 Abs. 2). Der Ersatzspielerin wird die Nummer der verletzten Spielerin zugeteilt, die sie ersetzt.

**5.** Die definitive Liste der 21 Spielerinnen wird vom FIFA-Generalsekretariat veröffentlicht. Diese definitive Liste der 21 Spielerinnen bildet zusammen mit der Auflistung 8 Offizieller die offizielle Delegationsliste.

**6.** Alle auf der definitiven Liste aufgeführten Spielerinnen sind vor Beginn der Endrunde verpflichtet, Identität, Staatsangehörigkeit und Alter mit einem gültigen Pass einschliesslich Foto (mit Angabe des vollständigen Geburtsdatums) und einer Kopie ihres Geburtscheins zu belegen. Spielerinnen und Teamoffizielle, die einen solchen Identitätsnachweis nicht erbringen, werden nicht zur Endrunde zugelassen.

**7.** Das Spielblatt umfasst alle 21 Spielerinnen (11 Spielerinnen der Startaufstellung und 10 Auswechselspielerinnen). Auf der Ersatzbank dürfen höchstens 18 Personen (8 Offizielle und 10 Auswechselspielerinnen) sitzen. Eine des Feldes verwiesene Spielerin darf nicht auf der Ersatzbank Platz nehmen. Während des Spiels dürfen höchstens drei der Auswechselspielerinnen zu einem beliebigen Zeitpunkt eingewechselt werden.

**8.** Alle auf der offiziellen Delegationsliste aufgeführten Teamoffiziellen sind vor Beginn der Endrunde verpflichtet, ihre Identität mit einem gültigen Pass



einschliesslich Foto zu belegen. Die FIFA stellt für jede Spielerin und jeden Teamoffiziellen eine offizielle Akkreditierung mit Foto aus. Jeder teilnehmende Mitgliedsverband erhält mindestens 29 Akkreditierungen (21 für die gemeldeten Spielerinnen und 8 für die Offiziellen).

**9.** Bei der Endrunde dürfen nur Spielerinnen mit einer gültigen Akkreditierung eingesetzt werden. Die Akkreditierung muss zur Kontrolle jederzeit verfügbar sein.

**10.** Verletzte Spielerinnen, die bis 24 Stunden vor Beginn des ersten Spiels ihres Teams ersetzt werden (vgl. Art. 23 Abs. 4), müssen ihre Akkreditierung der FIFA zurückgeben. Spielerinnen, die ihre Akkreditierung zurückgegeben haben, gelten nicht mehr als Mitglieder der offiziellen Delegation des betreffenden teilnehmenden Mitgliedsverbands.

**11.** Die teilnehmenden Mitgliedsverbände müssen gewährleisten, dass der FIFA alle erforderlichen Akkreditierungsdaten fristgerecht zugehen. Weitere Angaben sind dem entsprechenden FIFA-Zirkular zu entnehmen.

## 24 Wettbewerbsformat

---

**1.** Die Endrunde wird wie folgt ausgetragen: Gruppenspiele, anschliessend Viertelfinale, Halbfinale, Spiel um Platz drei sowie Endspiel.

**2.** Die letzten beiden Gruppenspiele jeder Gruppe werden gleichzeitig ausgetragen.

**3.** Bei Spielen, die im Pokalsystem ausgetragen werden, finden bei unentschiedenem Spielstand nach der regulären Spielzeit eine Verlängerung (zweimal 15 Minuten) und gegebenenfalls ein Elfmeterschiessen statt. Dies gilt nur für die FIFA U-20-Frauen-Weltmeisterschaft.

Bei Spielen, die im Pokalsystem ausgetragen werden, findet bei unentschiedenem Spielstand nach der regulären Spielzeit keine Verlängerung, sondern direkt

ein Elfmeterschiessen statt. Dies gilt nur für die FIFA U-17-Frauen-Weltmeisterschaft.

## 25 Gruppenspiele

---

1. Die 16 teilnehmenden Teams werden in vier Vierergruppen eingeteilt.
2. Die FIFA-Organisationskommission bildet durch öffentliches Setzen und Lösen Gruppen, wobei sportliche und geografische Faktoren berücksichtigt werden.
3. Die Teams der vier Gruppen werden wie folgt bezeichnet:

Gruppe A	Gruppe B	Gruppe C	Gruppe D
A1	B1	C1	D1
A2	B2	C2	D2
A3	B3	C3	D3
A4	B4	C4	D4

4. In den Gruppenspielen gilt der Meisterschaftsmodus: Jedes Team spielt gegen alle anderen Teams seiner Gruppe. Ein Sieg ergibt drei, ein Unentschieden einen und eine Niederlage null Punkte.
5. Die Rangliste jeder Gruppe wird nach folgenden Kriterien ermittelt:
  - a) Anzahl Punkte aus allen Gruppenspielen
  - b) Tordifferenz aus allen Gruppenspielen
  - c) Anzahl der in allen Gruppenspielen erzielten Tore

Wenn zwei oder mehr Teams aufgrund der drei erwähnten Kriterien gleich abschneiden, wird ihre Platzierung gemäss folgenden Kriterien ermittelt:

**d)** Anzahl Punkte aus den Direktbegegnungen der punktgleichen Teams in den Gruppenspielen

**e)** Tordifferenz aus den Direktbegegnungen der punktgleichen Teams in den Gruppenspielen

**f)** Anzahl der in den Direktbegegnungen der punktgleichen Teams in den Gruppenspielen erzielten Tore

**g)** Losentscheid durch die FIFA-Organisationskommission

**6.** Die erst- und zweitklassierten Teams jeder Gruppe qualifizieren sich für das Viertelfinale.

## 26 Viertelfinale

---

Die acht Teams, die sich in den Gruppenspielen qualifiziert haben, bestreiten wie folgt das Viertelfinale:

Sieger A – Zweiter B = Sieger 1

Sieger B – Zweiter A = Sieger 2

Sieger C – Zweiter D = Sieger 3

Sieger D – Zweiter C = Sieger 4

## 27 Halbfinale

---

Die vier Sieger der Viertelfinals Spiele bestreiten wie folgt das Halbfinale:

Sieger 1 – Sieger 3

Sieger 2 – Sieger 4

## 28 Endspiel, Spiel um den dritten Platz

---

1. Die Sieger der Halbfinalpartien tragen das Endspiel aus.
2. Die Verlierer der Halbfinalpartien bestreiten das Spiel um den dritten Platz.
3. Wird das Spiel um den dritten Platz nicht unmittelbar vor dem Endspiel ausgetragen, finden bei unentschiedenem Spielstand nach der regulären Spielzeit eine Verlängerung (zweimal 15 Minuten) und gegebenenfalls ein Elfmeterschiessen statt. Findet dieses Spiel jedoch unmittelbar vor dem Endspiel statt, wird bei unentschiedenem Spielstand nach der regulären Spielzeit der Sieger direkt durch ein Elfmeterschiessen ermittelt. Dies gilt nur für die FIFA U-20-Frauen-Weltmeisterschaft.

Beim Spiel um Platz drei findet bei unentschiedenem Spielstand nach der regulären Spielzeit keine Verlängerung, sondern direkt ein Elfmeterschiessen statt. Dies gilt nur für die FIFA U-17-Frauen-Weltmeisterschaft.

4. Beim Endspiel finden bei unentschiedenem Spielstand nach der regulären Spielzeit eine Verlängerung (zweimal 15 Minuten) und gegebenenfalls ein Elfmeterschiessen statt. Dies gilt nur für die FIFA U-20-Frauen-Weltmeisterschaft.

Beim Endspiel findet bei unentschiedenem Spielstand nach der regulären Spielzeit keine Verlängerung, sondern direkt ein Elfmeterschiessen statt. Dies gilt nur für die FIFA U-17-Frauen-Weltmeisterschaft.

## 29 Pokal, Auszeichnungen und Medaillen

---

1. Der Gewinner der Weltmeisterschaft erhält von einem Vertreter der FIFA den WM-Pokal.
2. Jeder teilnehmende Mitgliedsverband erhält eine Erinnerungsplakette.
3. Die Teams, die sich bei der Endrunde auf den Rängen eins, zwei, drei und vier klassieren, erhalten ein Diplom.
4. Die drei bestklassierten Teams der Endrunde erhalten Medaillen: Der Sieger erhält Goldmedaillen, der Zweitklassierte Silbermedaillen und der Drittklassierte Bronzemedailles.
5. Die Schiedsrichterinnen, Schiedsrichterassistentinnen und vierten Offiziellen des Endspiels und des Spiels um Platz drei erhalten je eine Medaille.
6. Während der Endrunde findet der Wettbewerb um den Fairplay-Preis statt (vgl. Anhang). Die FIFA-Organisationskommission legt das Klassement am Ende der Endrunde fest. Ihre Entscheide sind rechtskräftig.
7. Am Ende der Weltmeisterschaft werden folgende Auszeichnungen vergeben:

### *a) Fairplay-Preis*

Das in der Fairplay-Wertung als Sieger hervorgehende Team erhält die FIFA-Fairplay-Trophäe, eine Fairplay-Medaille für jedes Delegationsmitglied, ein Diplom und einen Gutschein im Wert von USD 10 000 für Fußball-ausrüstung (der für die Juniorinnenförderung zu verwenden ist). Die geltenden Bestimmungen sind dem Reglement für den FIFA-Fairplay-Wettbewerb zu entnehmen.

### *b) Goldener Schuh*

Der Goldene Schuh geht an die erfolgreichste Torschützin der Endrunde. Wenn bei mehreren Spielerinnen die gleiche Anzahl Tore zu Buche steht,

entscheidet die Anzahl der Vorlagen (gemäss Entscheidung der Mitglieder der technischen Studiengruppe der FIFA).

Wenn bei mehreren Spielerinnen die gleiche Anzahl Tore und Vorlagen zu Buche steht, geht die Auszeichnung an diejenige Spielerin, die am wenigsten Spielminuten absolviert hat.

Die zweitbeste Torschützin erhält den Silbernen Schuh, die drittbeste den Bronzenen Schuh.

*c) Goldener Ball*

Der Goldene Ball geht an die beste Spielerin, die durch die technische Studiengruppe der FIFA ermittelt wird. Die zweitbeste Spielerin erhält den Silbernen Ball, die drittbeste den Bronzenen Ball.

*d) Goldener Handschuh*

Der Goldene Handschuh geht an die beste Torhüterin, die von der technischen Studiengruppe der FIFA gewählt wird.

**8.** Neben den erwähnten gibt es keine weiteren offiziellen Auszeichnungen, vorbehaltlich eines anderslautenden Beschlusses der FIFA-Organisationskommission.

## 30 Besondere Umstände

---

Die FIFA-Organisationskommission gibt zusammen mit dem ausrichtenden Verband Weisungen heraus, die durch besondere Umstände im Land des Gastgebers erforderlich werden könnten. Diese Weisungen sind fester Bestandteil dieses Reglements.

## 31 Unvorhergesehene Fälle

---

Die in diesem Reglement nicht vorgesehenen Fälle sowie Fälle höherer Gewalt werden von der FIFA-Organisationskommission entschieden. Alle Entscheide sind rechtskräftig und können nicht angefochten werden.

## 32 Sprachen

---

Im Falle unterschiedlicher Auslegung des englischen, französischen, spanischen oder deutschen Texts dieses Reglements ist der englische Text massgebend.

## 33 Urheberrecht

---

Das Urheberrecht am Spielplan, der gemäss vorliegendem Reglement erstellt worden ist, ist Eigentum der FIFA.

## 34 Keine Verzichtserklärung

---

Der Verzicht der FIFA auf Ahndung einer Verletzung dieses Reglements (einschliesslich eines darin genannten Dokuments) ist nicht als Verzicht auf Ahndung einer weiteren Verletzung der gleichen Bestimmung oder einer Verletzung einer anderen Bestimmung oder als Verzicht auf ein Recht aus

diesem Reglement oder eines anderen Dokuments auszulegen. Eine Verzichtserklärung ist nur gültig, wenn sie schriftlich erfolgt. Die Unterlassung der FIFA, eine strikte Einhaltung einer beliebigen Bestimmung dieses Reglements oder eines beliebigen Dokuments zu verlangen, auf das in diesem Reglement verwiesen wird, bedeutet keinen Verzicht auf das Recht der FIFA oder den Verlust dieses Rechts, zu einem späteren Zeitpunkt die strikte Einhaltung dieser Bestimmung oder einer anderen Bestimmung oder eines beliebigen Dokuments zu verlangen, auf das in diesem Reglement Bezug genommen wird.

## 35 Inkrafttreten

---

Dieses Reglement wurde vom FIFA-Exekutivkomitee am 29. März 2012 genehmigt und trat sofort in Kraft.

Die vorangehende Ausgabe dieses Reglements gilt mutatis mutandis für alle Angelegenheiten, die vor Inkrafttreten des vorliegenden Reglements aufgetreten sind.

Zürich, März 2012

Für das FIFA-Exekutivkomitee

Der Präsident:  
Joseph S. Blatter

Der Generalsekretär:  
Jérôme Valcke



## I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Im Rahmen ihrer Fairplay-Kampagne führt die FIFA bei ihren Wettbewerben traditionellerweise einen Fairplay-Wettbewerb durch. Als Juror amtet eine FIFA-Delegierte (Spielkommissarin, ein Mitglied der technischen Studiengruppe oder ein Mitglied einer ständigen FIFA-Kommission).
2. Das Ziel der Fairplay-Aktionen ist die Förderung des Sportsgeistes bei den Spielerinnen, den Teamoffiziellen und den Zuschauern, wodurch auch das Spiel an Attraktivität gewinnt.
3. Nach dem Schlusspfiff muss die Delegierte nach Rücksprache mit der Schiedsrichterin und der Schiedsrichterexpertin sofort das entsprechende Fairplay-Formular ausfüllen.
4. Für den Fairplay-Wettbewerb zählen alle Endrundenpartien.
5. Die FIFA-Organisationskommission ermittelt und veröffentlicht das Klassement nach Abschluss der Endrunde. Ihre Entscheidung ist endgültig.
6. Der Gewinner des Fairplay-Wettbewerbs wird von der FIFA mit einem Pokal, einer Medaille für jede Spielerin und jeden Offiziellen und einem Diplom ausgezeichnet (das Team kann sämtliche Auszeichnungen behalten). Das Team erhält zudem einen Gutschein in der Höhe von USD 10 000 für den Bezug von Fussballausrüstung, der ausschliesslich für die Juniorinnenförderung eingesetzt werden darf.

## II. BEWERTUNGSKRITERIEN

1. Das Bewertungsformular umfasst sechs Kriterien zur Beurteilung der Fairness der Teams. Für die Bewertung zählen in erster Linie positive und nicht negative Faktoren. In der Regel wird das Punktemaximum nur vergeben, wenn sich das Team absolut fair verhalten hat.

2. Gelbe und rote Karten werden vom Punktemaximum (zehn) abgezogen:

- erste gelbe Karte:                      minus 1 Punkt
- gelb-rote Karte:                      minus 3 Punkte
- rote Karte:                              minus 3 Punkte
- gelbe Karte und rote Karte:        minus 4 Punkte

Punktabzüge erfolgen einzig bei roten und gelben Karten.

3. Positives Spiel

Mindestens 1 Punkt  
Höchstens 10 Punkte

Ziel dieses Kriteriums ist die Belohnung des offensiven, attraktiven Spiels.  
Als Bewertungsgrundlage dienen:

- a) Positive Punkte
  - eher offensive statt defensive Taktik
  - Beschleunigung des Spiels
  - Fortsetzung der offensiven Spielweise, auch wenn die Zielsetzung (d. h. Qualifikation) bereits erreicht wurde
  
- b) Negative Punkte
  - taktische Fouls
  - Simulieren
  - Spielverzögerung etc.

- c) Das positive Spiel steht in der Regel in Zusammenhang mit der Anzahl erarbeiteter Torchancen und erzielter Treffer.

#### 4. Achtung des Gegners

Mindestens 1 Punkt

Höchstens 5 Punkte

Von den Spielerinnen wird erwartet, dass sie die Spielregeln sowie das Wettbewerbsreglement einhalten und dem Gegner mit Respekt begegnen.

Gelbe und rote Karten, die bereits zu Punktabzügen geführt haben, sollten an dieser Stelle nicht nochmals in die Bewertung einfließen. Der Delegierte kann jedoch die Schwere geahndeter Vergehen und Handlungen, die von der Schiedsrichterin nicht geahndet wurden, in seine Beurteilung einbeziehen.

Als Beurteilungsgrundlage dient in erster Linie das faire Verhalten (z. B. Hilfe für eine verletzte Gegenspielerin), nicht aber die Vergehen. Korrektes Verhalten, das aber keine besonders fairen Gesten gegenüber dem Gegner aufweist, sollte eher mit vier als mit fünf Punkten bewertet werden.

#### 5. Respekt gegenüber der Schiedsrichterin/den Spieloffiziellen

Mindestens 1 Punkt

Höchstens 5 Punkte

Von den Spielerinnen wird erwartet, dass sie die Unparteiischen und deren Entscheidungen respektieren.

Das positive Verhalten gegenüber der Schiedsrichterin und das Akzeptieren ihrer Entscheidungen ohne Reklamieren wird belohnt. Korrektes Verhalten, das aber keine besonders fairen Gesten gegenüber den Spieloffiziellen aufweist, sollte eher mit vier als mit fünf Punkten bewertet werden.

## 6. Verhalten der Teamoffiziellen

Mindestens 1 Punkt

Höchstens 5 Punkte

Von den Trainern und anderen Teamoffiziellen wird erwartet, dass sie die sportlichen, technischen, taktischen und ethischen Prinzipien ihrer Spielerinnen fördern und von ihnen Fairplay verlangen.

Sowohl positive als auch negative Faktoren sollen bei der Bewertung des Verhaltens der Teamoffiziellen eine Rolle spielen. Dazu gehört beispielsweise das Beruhigen von aufgebrachtten Spielerinnen oder ihre Reaktion auf Entscheidungen der Schiedsrichterin. Das Aufwiegeln oder Provozieren von Spielerinnen wird negativ eingestuft.

Die Zusammenarbeit mit den Medien zählt ebenfalls für die Bewertung. Korrektes Verhalten, das aber keine besonders fairen Gesten aufweist, sollte eher mit vier als mit fünf Punkten bewertet werden.

## 7. Verhalten der Zuschauer

Mindestens 1 Punkt

Höchstens 5 Punkte

Das Publikum ist Teil des Fussballspiels. Fans können durch Zurufe und Gesänge für eine positive Stimmung sorgen und so wesentlich zu einem fairen Spiel beitragen.

Von den Zuschauern wird erwartet, dass sie dem Gegner und der Schiedsrichterin Respekt entgegenbringen. Sie sollten ungeachtet des Spielstands die Leistung des Gegners würdigen und den Gegner, die Schiedsrichterin oder die gegnerischen Anhänger unter keinen Umständen einschüchtern oder bedrohen.

Das Punktemaximum (fünf) darf nur vergeben werden, wenn alle Kriterien erfüllt sind, insbesondere die Schaffung einer positiven Stimmung. Dieses Kriterium kommt nur zur Anwendung, wenn genügend Fans des betreffenden Teams anwesend sind. Falls die Anzahl der Anhänger zu gering ist, wird bei diesem Punkt „n. a.“ (nicht anwendbar) vermerkt.

### III. GESAMTBEWERTUNG

1. Das Endresultat errechnet sich wie folgt:

a) Die vergebenen Punkte werden addiert, z. B. für Team A:

$$8 + 7 + 3 + 4 + 5 + 4 = 31$$

b) Das Total wird durch das Punktemaximum geteilt (40):  $31 : 40 = 0,775$

c) Die Zahl wird mit 1000 multipliziert:  $0,775 \times 1000 = 775$

Falls das Kriterium „Verhalten der Zuschauer“ nicht zur Anwendung gelangt (vgl. Art. II Abs. 7 des Reglements für den Fairplay-Wettbewerb), beträgt das Punktemaximum 35 Punkte.

Das Endresultat errechnet sich in diesem Fall wie folgt:

a) Die vergebenen Punkte werden addiert, z. B. für Team B:

$$7 + 8 + 2 + 5 + 2 = 24$$

b) Das Total wird durch das Punktemaximum geteilt (35):  $24 : 35 = 0,686$

c) Die Zahl wird mit 1000 multipliziert:  $0,686 \times 1000 = 686$

Das Endresultat ergibt sich durch Addieren der Punkte aus den einzelnen Partien, geteilt durch die Anzahl bestrittener Spiele.

2. Teams, die nach den Gruppenspielen der Endrunde ausscheiden, fallen aus der Entscheidung des Fairplay-Wettbewerbs.

3. Zusätzlich zu seiner schriftlichen Beurteilung kann der FIFA-Delegierte in einem kurzen mündlichen Bericht die positiven und negativen Faktoren, die für seine Bewertung ausschlaggebend waren, darlegen. In diesem Bericht kann er auch auf herausragende Fairplay-Gesten von einzelnen Spielerinnen, Offiziellen, Schiedsrichterinnen oder anderen Beteiligten hinweisen. Für diese Leistungen werden jedoch keine weiteren Punkte vergeben.

4. Dieses Reglement wurde von der FIFA-Organisationskommission verabschiedet.

Dieses Reglement wurde vom FIFA-Exekutivkomitee genehmigt und trat sofort in Kraft.

Zürich, März 2011

Für das FIFA-Exekutivkomitee

Der Präsident:  
Joseph S. Blatter

Der Generalsekretär:  
Jérôme Valcke







